

**Richter:**

Björn Willenberg (Vorsitzender)  
Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann  
Arne Hattendorf

Braunschweig/Hannover,

**9. Januar 2013**

---

## Urteil zu LSG-NI-2012-08-05-1

In Sachen

■■■■■  
– Antragsteller –

gegen

Piratenpartei Niedersachsen  
vertreten durch den Landesvorstand  
vertreten durch ■■■■■  
– Antragsgegner –

zum Streitgegenstand „Annullierung der Aufstellungsversammlung von Wolfenbüttel und ihrer Fortsetzung in Delmenhorst“

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Niedersachsen durch Björn Willenberg, Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann und Arne Hattendorf nach schriftlicher Verhandlung in der Sitzung am 9. Januar 2013 entschieden:

**Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Sie wird daher abgewiesen.**

### Sachverhalt:

Die Aufstellungsversammlung vom 21. und 22. April 2012 in Nienburg wurde durch das Urteil im Verfahren LSG-NI-2012-06-04-1 für nichtig erklärt. Daraufhin wurde am 21. und 22. Juli eine weitere Aufstellungsversammlung in Wolfenbüttel abgehalten, die im Laufe der Versammlung auf den 25. August nach Delmenhorst vertagt wurde.

Der Antragsteller beantragt, die Aufstellungsversammlung von Wolfenbüttel zu annullieren, die Aufstellungsversammlung von Delmenhorst zu untersagen und stattdessen eine neue Aufstellungsversammlung anzusetzen.

Der Antragsteller hält eine Vertagung um 5 Wochen für unzulässig. Außerdem sei bereits die Einladung zur Versammlung in Wolfenbüttel so formuliert gewesen, dass eine Vertagung nicht vorgesehen gewesen sei. Der Landesvorstand habe außerdem eine Umfrage zur Terminfindung durchgeführt, in der diese Möglichkeit ebenfalls nicht bedacht worden sei. Daher sei er durch seine Urlaubsplanungen an der Teilnahme an der Versammlung in Delmenhorst gehindert gewesen.

Dies führe zu der Situation, dass die Reihenfolge und die Zusammensetzung der Landesliste durch

verschiedene Gruppen von Mitgliedern gewählt worden seien. Dies sei absurd und rechtswidrig. Weiterhin hätte der wegen Beteiligung von Minderjährigen annullierte Wahlgang vom 22. Juli 2012 erst ausgezählt werden müssen und wäre maßgeblich gewesen, wenn eine Änderung des Ergebnisses durch die Minderjährigen nicht hätte bewirkt werden können.

Außerdem sei die Annullierung der Aufstellungsversammlung von Nienburg nicht notwendig gewesen.

Der Antragsteller führt schließlich an, der Wahlleiter von Wolfenbüttel sei dieselbe Person, die als Prozessvertreter gegen ihn ein Parteiausschlussverfahren betreibe.

Der Antragsgegner beantragt die Klage abzuweisen.

### **Begründung:**

Zur Frage der Zulässigkeit der Vertagung auf Delmenhorst um mehr als 2 Wochen hat sich das Gericht bereits im Urteil zu LSG-NI-2012-08-02-1 geäußert. Sie ist zulässig. Dass sowohl die Einladung zu einer Versammlung als auch vorbereitende Maßnahmen eine Vertagung nicht explizit vorsehen, steht dieser nicht im Wege. Im Gegenteil ist die Möglichkeit einer Vertagung insbesondere für den Fall vorgesehen, dass ihre Notwendigkeit erst während der Versammlung offenbar wird. Die Vertagung war daher rechtmäßig.

Dass nach einer Vertagung eine andere Gruppe von Wahlberechtigten die Versammlung fortführt, ist unerheblich. Auch während einer Versammlung ändert sich die Zusammensetzung der Teilnehmer häufig. Dennoch bleibt die Versammlung die gleiche und kann weiterhin als Versammlung Beschlüsse fassen und – wie hier – Listen aufstellen.

Ein Wahlgang, an dem Minderjährige teilgenommen haben, kann laut Par. 18 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes nicht Grundlage eines Landeswahlvorschlags sein. Es war daher zulässig, dass der Wahlleiter den entsprechenden Wahlgang annulliert und einen neuen angesetzt hat, um das Zustandekommen eines rechtmäßigen Landeswahlvorschlags zu ermöglichen.

Zur Frage, ob die Annullierung der Aufstellungsversammlung in Nienburg notwendig war, hat das Gericht im Urteil LSG-NI-2012-06-04-1 bejaht. Das Urteil ist inzwischen rechtskräftig.

Dass der Wahlleiter in Wolfenbüttel gegen den Antragsteller ein Parteiausschlussverfahren als Prozessvertreter führt, ist alleine noch kein Grund für die Ungültigkeit einer Wahl. Der Wahlleiter wurde gemäß der Geschäftsordnung durch Mehrheit der Versammlung bestimmt. Weder durch Satzung noch durch Gesetz gibt es dabei Beschränkungen durch Befangenheit oder Ähnliches. Der Antragsteller hat auch keine weiteren Ausführungen dazu gemacht, dass der Wahlleiter tatsächlich die Wahl manipuliert hätte. Auch dem Gericht ist nichts derartiges bekannt. Dass der Wahlleiter ein Motiv gehabt haben könnte, die Wahl zu manipulieren, reicht jedenfalls nicht aus, um eine Wahl ungültig zu machen.

### **Rechtsmittel:**

Jeder Streitpartei steht binnen eines Monats nach Urteilsverkündung die Berufung beim Bundesschiedsgericht offen. Sie wäre zu begründen und in der Berufungsschrift die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen.